

Jahresbericht 2024

Amt für Betrugsbekämpfung

Inhalt

Vorwort.....	5
Abkürzungen.....	7
1. Das Amt für Betrugsbekämpfung	10
1.1. Aufgaben und Aufbau des ABB	10
1.1.1. Aufgabenentwicklung.....	11
1.1.2. Umsetzung der Aufgaben und Befugnisse	12
1.2. Nationale und internationale Zusammenarbeit	13
1.3. Organisatorische Informationen	14
1.3.1. Führungskräftebestellungen in Leitungsfunktionen	14
1.3.2. Zertifizierung „berufundfamilie“	14
2. Betrugsfelder 2024	15
2.1. Internationale Zusammenarbeit	15
2.1.1. Umsatzsteuerbetrug in Höhe von 195 Millionen Euro	15
2.1.2. Operation Admiral 2.....	16
2.1.3. Europaweite Schwerpunktaktion Schwarzarbeit.....	16
2.1.4. Chinesische Gaming-Plattformen.....	17
2.1.5. Nutzung des Binnenmarktinformationssystem IMI	18
2.2. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten	18
2.2.1. Langjähriger Steuerbetrug durch Vereinsverkäufe.....	18
2.2.2. Auslandsfirmensitz zur Steuervermeidung in Österreich	20
2.2.3. Vom Tellerwäscher zum Millionär – bis die Finanz kam	20
2.2.4. Vortäuschung von Geschäftstätigkeit	21
2.2.5. Ein Verstoß kommt selten allein	22
2.3. Illegales Glücksspiel.....	23
2.3.1. Ämterübergreifende Aktion gegen einen unbelehrbaren Wiederholungstäter	23
2.3.2. Wiederholte Glücksspielkontrollen im gesamten Bundesgebiet ..	24

2.3.3. Glücksspiel und Drogen.....	24
2.4. Branchenschwerpunkt Bau	25
2.4.1. Vorsätzliche Datensatzlöschungen zur Umsatzhinterziehung im Baugewerbe	25
2.4.2. Schwarzzahlungen in der Baubranche sind kein Kavaliersdelikt .	26
2.5. Branchenschwerpunkt Gastronomie und Tourismus	27
2.5.1. Internationale Vollstreckungsamtshilfe bei Wiederholungstäter aus der Gastronomie.....	27
2.5.2. Manipulierte Registrierkassensysteme - Registrierkassenprogrammierer verurteilt.....	27
2.5.3. Wintersportveranstaltungen und Wintertourismus	29
2.5.4. Konzertveranstaltung spielt alle – verbotenen - Stücke	29
2.6. Branchenschwerpunkt Security	30
2.6.1. Diplomatische Grenzen	30
2.6.2. Kontrolle bei Großkonzert lässt Betrugsnetzwerk auffliegen.....	31
2.7. Weitere Betrugsfälle und Kontrollschwerpunkte	32
2.7.1. Gewerbliche Tierzucht in Millionenhöhe	32
2.7.2. Behördenübergreifende Verkehrskontrollen.....	33
2.7.3. Versteuerung illegaler Einnahmen.....	33
2.7.4. Die Suche nach dem Strohmann	34
2.7.5. So wird (k)ein Schuh daraus: Malversationen im Sneakerhandel	34
2.7.6. Unmittelbare Täterschaft eines Bilanzbuchhalters.....	35
2.7.7. Späte Reue eines Nicht-Terroristen wegen Steuerhinterziehung	35
2.7.8. Gold statt Geld	36
2.7.9. Illegale Goldtransaktionen	37
3. Statistische Informationen	38
3.1. Tätigkeitsbericht 2024.....	38
3.1.1. Außendienstmaßnahmen.....	38
3.1.2. Finanzstrafrechtliche Maßnahmen	38
3.1.3. Auszug monetärer Ergebnisse.....	39

3.1.4. Auszug Arbeitsanfall.....	39
Impressum.....	40

Vorwort

Ihnen liegt hiermit der Jahresbericht des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Jahr 2024 vor. Als Leiter dieser zentralen Betrugsbekämpfungseinheit im BMF blicke ich auf ein Jahr voller Herausforderungen und Entwicklungen zurück. Doch trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnten wir bedeutende Erfolge in der Betrugsbekämpfung verzeichnen, was die Effektivität und Zielgerichtetheit unserer Maßnahmen unterstreicht.



Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen neuen Technologien schaffen neue, zunehmend komplexe und raffinierte Möglichkeiten für Steuerbetrüger und fordern von uns eine kontinuierliche Weiterentwicklung, um den damit verbundenen Herausforderungen in der Betrugsbekämpfung gerecht zu werden. Wir sind gefordert uns investigativ weiterzuentwickeln und innovative Ansätze zu implementieren, um unsere Ermittlungen zu optimieren und die uns übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die regelmäßige Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist dabei unerlässlich zur Stärkung unserer Vorgangsweise. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 konnten in diesem Sinne wesentliche Änderungen erwirkt werden.

Die Stärkung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationseinheiten in der Betrugsbekämpfung, sowohl national als auch international, bleibt ein zentrales Anliegen. Denn durch den Austausch von Informationen und Best Practices können wir unsere Schlagkraft erheblich verbessern und in Folge ein starkes Netzwerk zur Bekämpfung von Steuerbetrug nutzen. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei in der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges gemeinsam mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO). Dabei konnte gegen einige europaweit tätige Umsatzsteuerkarusselle, die auch in Österreich aktiv waren, ermittelt werden. Die Aufdeckung solch großer Betrugsnetzwerke ist nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit möglich.

Auch die Bekämpfung des Sozialbetruges stellt einen Schwerpunkt des ABB dar, wie die aufgedeckten Fälle und Scheinunternehmensfeststellungen zeigen. Ermittlungen in diesem Betrugsmuster gestalten sich sehr komplex und erfordern einerseits eine hohe investigative Vorgangsweise und andererseits eine enge Zusammenarbeit mit verschiedensten Behörden, sowohl national als auch international.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ABB für ihren hohen Einsatz und ihre Professionalität danken. Ihr Engagement und Ihre Expertise sind der Schlüssel zu unseren Erfolgen. Gemeinsam haben wir im abgelaufenen Jahr bedeutende Erfolge erzielt, und ich bin zuversichtlich, dass wir auch in Zukunft weiterhin erfolgreich sein werden.

Ich lade Sie ein, die nachfolgenden Seiten durchzublättern, um einen detaillierten Einblick in unsere Behörde, die Erfolge und die Herausforderungen des vergangenen Jahres zu erhalten.

Mag. Christian Ackerler
Vorstand

Abkürzungen

ABB	Amt für Betrugsbekämpfung
ABBG	Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung
Abs	Absatz
A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
Amt für Betrugsbekämpfung	2, 7, 9, 18, 22, 30, 37
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CLO	Central Liaison Office
DAC	Directive on Administrative Cooperation
ELA	European Labour Authority
EPPO	Europäische Staatsanwaltschaft
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GewO	Gewerbeordnung
GSP	Glücksspiel
ICFI	International Cooperation in Fiscal Criminal Investigations
IMI	Internal Market Information System
IOTA	Intra-European Organization of Tax Administrations
iSd	im Sinne der
LKA	Landeskriminalamt
LSD-BG	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude

PLB Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

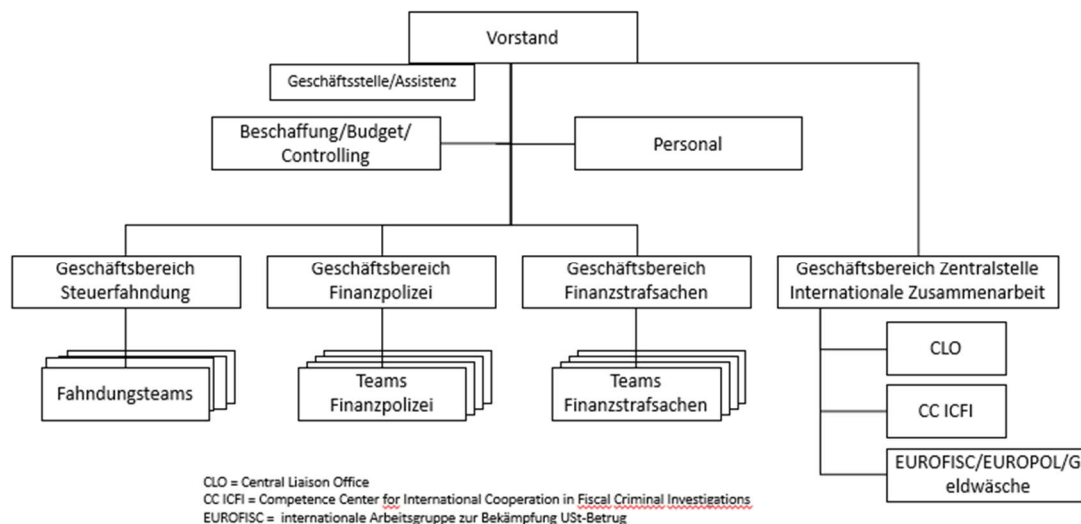
USt-BBCC Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Competence Center

WKStA Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

1. Das Amt für Betrugsbekämpfung

1.1. Aufgaben und Aufbau des ABB

Im Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) sind die Betrugsbekämpfungseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen in einer eigenständigen Behörde gebündelt. Dadurch wird bundesweit eine abgestimmte effiziente operative Steuerung und Aufgabenwahrnehmung der präventiven und repressiven Betrugsbekämpfung im Finanzressort gewährleistet. Die Kernaufgaben reichen von Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen über die Aufdeckung von Steuer- und Sozialbetrug und die Bekämpfung internationaler Steuerkriminalität durch zielgerichtete Ermittlungsmaßnahmen bis hin zur unmittelbaren Sanktionierung von Steuerstraftaten als Finanzstrafbehörde.



Die Tätigkeitsbereiche des Amtes für Betrugsbekämpfung umfassen gemäß ABBG unter anderem:

- Finanzstrafrechtliche Ermittlungen nach FinStrG bzw. StPO
- Aufdeckung von Abgaben- und Steuerhinterziehung
- Sanktionierungsmaßnahmen bis zur letztinstanzlichen Entscheidung
- Finanzpolizeiliche und ordnungspolitische Kontrollmaßnahmen
- Steueraufsichtsmaßnahmen
- Ermittlung und Aufdeckung von Sozialbetrug
- Aufdeckung und Feststellung von Scheinunternehmen

- Wahrnehmung Internationaler Agenden im Bereich der Amts- und Rechtshilfe sowie Verbindungsstelle zu internationalen Betrugsbekämpfungseinheiten (z.B. Eurofisc, Europol, OLAF u.a.)
- Proaktive Schwerpunktsetzung in konkreten Betrugsfeldern wie Glücksspiel, Kryptowährungen, Geldwäschesachverhalte usw.

1.1.1. Aufgabenentwicklung

Seit der Gründung des ABB mit 1.1.2021 wuchs der Aufgabenumfang konstant an. Einerseits ist das durch die Zuweisung zusätzlicher Zuständigkeiten auf Grundlage neuer bzw. geänderter Gesetze zu begründen – im Jahr 2024 sind diesbezüglich das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 und das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 anzuführen. Andererseits ist dies auf neue Betrugsfelder im Bereich der Betrugsbekämpfung und den damit verbundenen Herausforderungen mit der Entwicklung neuartiger, malversiver Geschäftsfelder zurückzuführen.

Aufgabenrelevante (Legistik)Entwicklungen:

2021

- ♦ Implementierung des vollständigen elektronischen Strafaktes
- ♦ Kurzarbeitskontrollen gemäß CFPG
- ♦ Einführung EU-OSS
- ♦ IT-Verfahren zur Aufbereitung und Analyse von Daten

2022

- ♦ Übernahme kriminalpolizeilicher Ermittlungsaufgaben bei gerichtlich strafbaren Delikten des AuslBG
- ♦ Novelle Kontenregister (Strafbestimmungen § 7 KontRegG)
- ♦ Schrittweise Umsetzung der Europäische Ermittlungsanordnung, Schwedische Initiative und (internationale) Vollstreckung von Finanzstrafen in Österreich

2023

- ♦ DAC 7 Meldungen (Informationen über Anbieter auf digitalen Plattformen, Digitale-Plattformen-Meldegesetz (DPMG, BGBl I Nr. 108/2022)
- ♦ Änderungen im Digitale-Plattformen-Meldegesetz (§§ 29-31 DPMG Strafbestimmungen)
- ♦ Änderungen Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (§15 Strafbestimmungen)

- ♦ Neue Finanzordnungswidrigkeit § 49e FinStrG
- ♦ Neues Finanzvergehen § 75 MinBestG
- ♦ Verlängerung der Verjährungsfrist für besonders schwere Delikte auf 10 Jahre
- ♦ Anhebung der Gerichtszuständigkeitsgrenze für Finanzstrafverfahren auf EUR 150.000

2024

- ♦ CESOP Meldeverpflichtungen für Zahlungsdienstleister
- ♦ Betrugsbekämpfungspaket I
 - Änderung § 30a FinStrG
 - Neue Finanzordnungswidrigkeit § 51b FinStrG
- ♦ Amtsparteistellung bei GewO, ASVG und AIVG
- ♦ neue Zuständigkeit für Teile des AZG
- ♦ Freezingbescheide SBBG
- ♦ Änderung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (108 Abs. 1 GMSG - Finanzvergehen)
- ♦ Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (ua. Neuregelung der Sicherstellung von Datenträgern und Daten, Elemente zur Beschleunigung von Strafverfahren, Sicherstellung, Beschlagnahme, Ausfolgung und vorzeitige Verwertung von Vermögenswerten (Krypto-Assets) im gerichtlichen Strafverfahren)

1.1.2. Umsetzung der Aufgaben und Befugnisse

Für die erfolgreiche Vollziehung aller Aufgaben ist das ABB mit entsprechenden Befugnissen. Insbesondere im Bereich des Finanzstrafrechtes stehen dem ABB als Finanzstrafbehörde die erforderlichen Ermittlungsbefugnisse, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausübung kriminalpolizeilicher Befugnisse, zur Verfügung.

Doch nicht nur die vorhandenen rechtlichen Befugnisse, auch die digitalen Fertigkeiten der Ermittler entscheiden im Jahr 2024 maßgeblich über die Wirksamkeit in der Bekämpfung von Steuerstraftaten. Der Auf- bzw. bundesweite Ausbau dieser stellt eine Kernthematik für die kommenden Jahre, sowohl in fachlicher als auch organisatorischer Hinsicht, dar.

Die Handlungsnotwendigkeit wird unter anderem verdeutlicht durch den Anstieg der beschlagnahmten IT-Datenvolumina. Diese haben sich seit der Gründung des ABB im Jahr 2021

mit einem Ausmaß von 65.000 GB auf 159.000 GB im Jahr 2024 innerhalb von 3 Jahren mehr als verdoppelt.

Ebenfalls bedingt durch die Digitalisierung stellt die Zunahme des internationalen Datenaustauschs das ABB vor Herausforderungen in der Bewältigung des Aufgabenvolumens (z.B. Informationen über Anbieter auf digitalen Plattformen oder Geldwäscheverdachtsmeldungen). Wenngleich die Datenübermittlung der DAC-Meldungen automatisiert erfolgt, liegt die strafrechtliche Würdigung und die Beauftragung bzw. Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen im Aufgabenportfolio der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABB.

Die EU misst der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug große Bedeutung bei und hat mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine europaweit tätige Strafverfolgungsbehörde geschaffen. Durch die Bündelung von Fachwissen und personellen Ressourcen im Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-Competence-Center (USt-BBCC) im ABB als spezialisierte Einheit zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung im ABB werden zielgerichtete Ermittlungsmaßnahmen in diesem Betrugsfeld gewährleistet. Angesichts der europaweiten Schäden, die durch internationale Umsatzsteuerbetrugsmodelle wie insbesondere Umsatzsteuer-Karuselle verursacht werden, kann die Einrichtung dieser Spezialteams jedoch nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellen.

1.2. Nationale und internationale Zusammenarbeit

Das ABB agiert als zentrale bundesweite Betrugsbekämpfungseinheit des Bundesministeriums für Finanzen in enger Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden sowohl national als auch international. Nur auf diese Art und Weise ist es möglich, relevante Betrugsfelder proaktiv zu bekämpfen. Dieser Zugang als bundesweite zentrale Behörde gewährleistet einen zentralen Informationsaustausch und Risikobewertung sowie einen zielgerichteten Ressourcenbedarf entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im öffentlichen Dienst.

In diesem Sinne ist das Amt für Betrugsbekämpfung Teil von bzw. Schnittstelle für/zu:

- **Netzwerk Eurofisc** (Eurofisc Liaison Official) zur Früherkennung von Mehrwertsteuerbetrug, bestehend aus Verbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten und Norwegen (s. Art. 33f Verordnung (EU) 904/2010).

- **IOTA** (Intra-European Organisation of Tax Administrations) zum Zwecke des Austauschs zum Thema Mehrwertsteuer-Betrugsbekämpfung und nationale Best Practices in sachbezogenen Arbeitsgruppen (zB VAT Fraud Forum)
- **Single Point of Contact** zur österreichischen Geldwäsche-Meldestelle (A-FIU)
- **Komitologiegruppen** der europäischen Kommission (Zusammenarbeit bei der VO904/2010/EU, RL2011/16/EU, RL2010/24/EU, Vertretung der operativen Agenden der Finanzverwaltung)
- **OECD** in sachbezogen relevanten Gruppen
- **Global Forum for Transparency and Exchange of Information in Tax Matters** (Vertretung der operativen Agenden der Finanzverwaltung)

1.3. Organisatorische Informationen

1.3.1. Führungskräftebestellungen in Leitungsfunktionen

- Zum Vorstand des ABB mit 01.11.2024: Mag. Christian Ackerler

1.3.2. Zertifizierung „berufundfamilie“

Das Amt für Betrugsbekämpfung bemüht sich seit der Gründung um ein „Mehr an Familienfreundlichkeit“ in einem sehr herausfordernden Berufsfeld. Nach der Zertifizierung „berufundfamilie“ im Jahr 2021 konnte nunmehr mit Dezember 2024 die Rezertifizierung erreicht werden.

Auszeichnung für familienfreundliche Arbeitgeber (OTS 30.01.2025)

„Wer auf Familienfreundlichkeit im Unternehmen setzt, übernimmt Verantwortung für die Beschäftigten und die Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die heute ausgezeichneten Unternehmen setzen hier wichtige Maßstäbe, indem sie attraktive Arbeitsplätze schaffen, an denen sich alle mit ihren familiären Aufgaben gut aufgehoben fühlen und ihr volles Potenzial entfalten können“, betonte die Sektionschefin.

Familienfreundlichkeit als Wettbewerbsvorteil

Die ausgezeichneten Unternehmen, Institutionen und Hochschulen haben erfolgreich die Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsprozesse absolviert. Das sind genau definierte Abläufe, bei denen unter aktiver Beteiligung der Mitarbeitenden bestehende Angebote für eine bessere Vereinbarkeit evaluiert und neue Maßnahmen entwickelt werden. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann ein entscheidender Vorteil im Wettbewerb um die qualifiziertesten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein. Zudem profitieren Arbeitgeber, die auf Familienfreundlichkeit setzen, von einer höheren Mitarbeiterinnenzufriedenheit, einer stärkeren Bindung der Beschäftigten an die Unternehmen, durchschnittlich deutlich mehr Bewerbungen pro Stelle sowie einem besseren Wiedereinstieg nach der Karenz.

2. Betrugsfelder 2024

Die Ermittlungstätigkeit der operativen Einheiten erstreckte sich über alle Regionen in ganz Österreich. Eine große Bandbreite an Branchen war dabei von strafrechtlichen Feststellungen betroffen, was zeigt, dass Steuerhinterziehung leider nach wie vor ein gängiges Betrugsmodell darstellt. Ein hoher Fokus lag auf dem Baugewerbe, wo die aufgedeckten Malversationen von illegaler Beschäftigung, Sozialbetrug, Schwarzrechnungen und nicht erfassten Arbeitsstunden bis hin zu komplexen Kreditbetrügereien im Zusammenhang mit Baufinanzierungen und undurchsichtigen Personalleasing-Arrangements reichten.

Ein weiterer Schwerpunkt 2024 lag in der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges und zeigte sich dies bei Ermittlungshandlungen im Handel mit Mobiltelefonen und IT-Ausstattungen. Dieser Bereich war geprägt von einer Vielzahl von Ermittlungsfällen. Nicht zuletzt stand auch die Security- und Gastronomiebranche im Fokus. Hier ging es vor allem um Betrug und Steuerhinterziehung, die in verschiedenen Betrugsmustern auftraten, von nicht erfassten Umsätzen bis hin zu manipulierten Registrierkassen und Buchhaltungen.

Die folgenden Berichte stellen einen Ausschnitt der Ermittlungsergebnisse im Jahr 2024 dar.

2.1. Internationale Zusammenarbeit

2.1.1. Umsatzsteuerbetrug in Höhe von 195 Millionen Euro

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) hat einen groß angelegten Mehrwertsteuerbetrug in Höhe von 195 Millionen Euro aufgedeckt, indem auch das ABB mit dem USt-BBCC in Ermittlungsmaßnahmen involviert war. Im Rahmen einer europaweiten Aktion wurden 130 Hausdurchsuchungen durchgeführt und 14 Personen verhaftet. Der Betrug betraf den Handel mit Smartphones, Elektronikgeräten und Schutzmasken. Auch die österreichische Steuerfahndung, USt-BBCC, war beteiligt und führte mit 55 Einsatzkräften an sieben Adressen Hausdurchsuchungen durch. Dabei wurden rund EUR 200.000 in bar, 166 originalverpackte iPhones, zahlreiche Wertgegenstände und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Zwei österreichische Staatsbürger wurden als Verdächtige geführt, einer davon wurde vorübergehend festgenommen. Zudem wurde ein deutscher Beschuldiger, der sich in Österreich aufhielt, im Rechtshilfeweg verhaftet und in Auslieferungshaft genommen.

Hintergrund des Betrugs ist ein komplexes System des Mehrwertsteuer-Karusellbetrugs, das seit 2017 grenzüberschreitende Steuerbefreiungen missbraucht. Die Täter nutzten Strohleute, Briefkastenfirmen und fiktive Identitäten, um ihre Aktivitäten zu verschleiern. Ab 2020 weiteten sie ihre Machenschaften auf den Handel mit Schutzmasken aus, um von der Corona-Pandemie zu profitieren.

Die Aktion, an der europaweit 680 Ermittler beteiligt waren, gilt als Meilenstein in der länderübergreifenden Bekämpfung von Steuerbetrug.

2.1.2. Operation Admiral 2

In einer groß angelegten Aktion wurden im November 2024 in insgesamt 16 Ländern Durchsuchungen und Sicherstellungen durchgeführt. Das Amt für Betrugsbekämpfung im Bundesministerium für Finanzen war mit 20 Einsatzkräften an drei Einsatzorten beteiligt.

Die Koordinierung des europaweiten Einsatzes mit 642 Einsatzkräften übernahm die Europäische Staatsanwaltschaft in Luxemburg. Zahlreiche Festnahmen sowie die Sicherstellung von elektronischen Datenträgern, Dokumenten, elektronischen Geräte im Wert von EUR 47,5 Millionen, mehreren Luxusautos sowie knapp EUR 127.000 Bargeld waren die Folge.

Hintergrund dieser Operation waren Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum Betrugsnetzwerk Admiral. Dabei konnte der bislang größte Mehrwertsteuerbetrug mit einem geschätzten Schaden von 2,9 Milliarden Euro aufgedeckt werden. Insgesamt 400 Unternehmen stehen im Verdacht mithilfe eines ähnlichen Betrugsschemas Mehrwertsteuer in Höhe von EUR 297 Millionen hinterzogen zu haben. Da die Ermittlungen in diesem Fall ihren Ausgang in Portugal hatten stellt der Name der Operation eine Hommage an die lange Geschichte der Schifffahrt in Portugal dar.

2.1.3. Europaweite Schwerpunktaktion Schwarzarbeit

Im Oktober fand eine europaweite Schwerpunktaktion zum Thema "Days of Action on Wages / Remuneration" der European Labour Authority (ELA) statt. In diesem Zusammenhang nahmen 2 Finanzpolizisten bei Kontrollen der FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) in Deutschland teil und konnten Einblicke über die dortige Arbeitsweise, Ausstattung und Zuständigkeiten nehmen.

Neben einem großen Paketverteilerzentrum wurden auch mehrere Securities eines Vorarlberger Betriebes kontrolliert, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Deutschland entsendet und dort Asylunterkünfte bewacht. Dieser Österreichbezug führte sofort zu einer Überprüfung durch die Finanzpolizei in Vorarlberg. Die Finanzpolizisten stellten einen vollstreckbaren Rückstand in Höhe von rund EUR 50.000.- fest und konnten diesen Betrag unmittelbar einbringen.

Dieser Fall zeigt die Wichtigkeit einer zielgerichteten internationalen Zusammenarbeit, indem ein fiskalischer Erfolg unmittelbar damit einherging.

2.1.4. Chinesische Gaming-Plattformen

Die Europäische Staatsanwaltschaft führt in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gegen eine Gesellschaft in Hongkong, die seit 2007 Gaming-Plattformen in Europa betreibt. Anhand von bereits vorhandenem Kontrollmaterial wurde für den Tatzeitraum 2015 bis 2023, ein Schaden in Höhe von rund EUR 198.400.000 ermittelt.

Das ausländische Unternehmen verfügt über mehr als 13 Millionen Kunden und hat sich in den letzten Jahren zu einem europäischen Marktführer im Bereich von Game-Services entwickelt. Auf der Homepage der chinesischen Gesellschaft werden den Kunden zum Erwerb der angebotenen Leistungen verschiedene Bezahlungsmöglichkeiten zur Auswahl gestellt, unter anderen auch von einem österreichischen Zahlungsdienstleister.

Aufgrund von Sicherstellungsanordnungen der Europäischen Staatsanwaltschaft wurden beim Zahlungsdienstleister in Österreich im November 2024 - koordiniert mit den in Deutschland durchgeführten Zwangsmaßnahmen – Ermittlungshandlungen durch das ABB, Team ICFI der Zentralstelle für internationale Zusammenarbeit, durchgeführt. Im Zuge dieser Ermittlungen wurde beim österreichischen Unternehmen ein Guthaben von über EUR 200.000,00 gesperrt, das der chinesischen Gesellschaft zuzuordnen ist, und in Folge eine Beschlagnahme dieser Forderung bei Gericht beantragt.

Weiters wurde im Zuge dieser durchgeführten Ermittlungen eine große Datenmenge in elektronischer Form sichergestellt und der Europäischen Staatsanwaltschaft für weiterführende Ermittlungsmaßnahmen übermittelt.

2.1.5. Nutzung des Binnenmarkinformationssystem IMI

Das Binnenmarkinformationssystem (IMI – Internal Market Information System) ist ein sicheres, mehrsprachiges Online-Tool der Europäischen Kommission, das den Informationsaustausch zwischen Behörden erleichtert. Bedeutung hat der Datenaustausch für das ABB auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitskräften (Posting of workers), sowie im Bereich des Straßentransportes (Entsendemeldungen und Nachforderung von Unterlagen).

Im Jahr 2024 wurden von den IMI-Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern 285 ausgehende und 10 eingehende IMI Anfragen bearbeitet. 5 Fälle stehen im Zusammenhang mit dem Widerruf von sozialversicherungsrechtlichen Dokumenten für die Entsendung von Arbeitskräften ins Ausland (PD A1), bei 33 IMI Anfragen wurde rückgemeldet, dass es sich bei dem ausländischen Dienstleister um eine Briefkastenfirma bzw. ein Scheinunternehmen handelt.

Dieser Informationsaustausch führte zu weiterführenden Kontroll- und Ermittlungsmaßnahmen.

2.2. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

2.2.1. Langjähriger Steuerbetrug durch Vereinsverkäufe

Sieben zeitgleich durchgeführte Hausdurchsuchungen in Wien, Graz, Salzburg und Oberösterreich führten zur Aufklärung eines schwerwiegenden Falls von Abgabenhinterziehung durch Vereinsverkäufe und zur Sicherstellung von EUR 100.000 Bargeld und illegale Medikamente.

Seinen Ausgangspunkt nahm dieser Fall im Finanzamt Österreich, Dienststelle St. Johann Tamsweg/Zell am See, indem die Bezirkshauptmannschaft Information über eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Vereinsgründungen übermittelte. Über Initiative des zuständigen Betrugsbekämpfungskoordinators erfolgten weiterführende Untersuchungen und Prüfungen. Dabei konnten mehr als 26 Vereine identifiziert und ermittelt werden, die missbräuchlich genutzt wurden. Diese wurden in weiterer Folge behördlich aufgelöst.

Zudem wurden gegen die Initiatoren dieser Konstrukte via dem Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Steuerfahndung, weiterführende Ermittlungen eingeleitet. Im Mittelpunkt der Ermittlungsarbeiten standen zwei Österreicher (40 und 52 Jahre). Sie wurden verdächtigt, durch die Gründung und den anschließenden Verkauf von Vereinen eine lukrative Einnahmequelle aufgebaut zu haben. Im Vorfeld der Vereinsverkäufe sollen sogenannte „Schulungen“ durchgeführt worden sein, die den Käufern vermitteln sollten, wie sie mithilfe der erworbenen Vereine Steuern umgehen können. Die Einnahmen aus den Vereinsverkäufen sowie den Schulungen wurden nicht ordnungsgemäß erklärt oder als „steuerfrei“ in verschiedenen Vereinen deklariert.

Seit 2019 wurde hunderten Käufern aus verschiedensten Branchen suggeriert, dass sie mit den gekauften Vereinen keine Steuern bezahlen müssten, da diese als gemeinnützig gelten.

Insgesamt 29 Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder, Mitarbeitende der Abgabensicherung, der Einheit Zoll-Cybercrime sowie ein speziell ausgebildeter Bargeldspürhund vom Zollamt Österreich mit Hundeführer waren bei den Durchsuchungen im Einsatz. Dank der Spürnase des Diensthundes Seven gelang es, fünf in Plastik eingeschweißte Pakete mit jeweils EUR 20.000,00 insgesamt also EUR 100.000,00 aufzufinden, die versteckt aufbewahrt wurden.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Uhren aus dem Luxussegment sichergestellt sowie muskelaufbauende Medikamente chinesischer Herkunft entdeckt. Diese wurden für weitere Ermittlungen an den Zoll übergeben. Die Ermittlungen gegen die beiden Beschuldigten und die Käufer der Vereine dauern an.

Vom Finanzamt Österreich erfolgten weiterführende Betriebsprüfungsmaßnahmen zur Aufklärung dieses Betrugsmodells und auch darum, diesem endgültig einen Riegel vorzuschieben.

Dieser Fall ist nicht nur ein Beweis für die Entschlossenheit im Kampf für Betrugsbekämpfung, sondern auch ein Paradebeispiel für die effektive behördenübergreifende Zusammenarbeit im BMF.

2.2.2. Auslandsfirmensitz zur Steuervermeidung in Österreich

Ein Speditionsunternehmen mit juristischem Sitz in einem osteuropäischen Land, das seine geschäftlichen Aktivitäten überwiegend in Österreich ausübte, stand im Zentrum umfassender Ermittlungen der Steuerfahndung. Das Unternehmen wurde unter einer Adresse gegründet, die von mehr als 30 Firmen genutzt wird und keine geeignete Infrastruktur für Speditionsbetriebe aufweist. Die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens befand sich nachweislich am Wohnsitz des Geschäftsführers in Österreich.

Durch Ermittlungen der Fahnderinnen und Fahnder stellte sich heraus, dass das Unternehmen sowie dessen Geschäftsführer in Österreich weder Einkünfte noch Umsatzsteuer vollständig deklarierten. Dadurch kam es mutmaßlich zu einer Steuerverkürzung in Höhe von rund EUR 202.000,00. Der Geschäftsführer reichte erst nach Einleitung der Ermittlungen korrigierte Steuererklärungen ein, die zuvor nicht deklarierte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit umfassten.

Zusätzlich zeigen die Ermittlungen, dass das Unternehmen überwiegend Umsätze mit österreichischen Firmen erzielte und auch in Österreich Betriebsmittel bezog. Die Wahl des Firmensitzes in Osteuropa dürfte vor allem durch steuerliche Vorteile und niedrigere Arbeitskosten motiviert gewesen sein.

Dem Unternehmen drohen nicht nur finanzstrafrechtliche Konsequenzen und Maßnahmen, sondern wird zudem geprüft, ob die Steuerpflicht des Unternehmens in Österreich rückwirkend sichergestellt werden kann.

2.2.3. Vom Tellerwäscher zum Millionär – bis die Finanz kam

Aus dem Nichts baute ein Unternehmer eine beträchtliche Immobiliengruppe auf. Bereits 2019 umfasste das Portfolio mehr als 22 Gesellschaften, eine KG und auch einen Sportverein. Dazu wurden laufend weitere Immobilien erworben, um sie zu entwickeln und mit Gewinn zu veräußern bzw. zu vermieten. Das Hauptaugenmerk des Unternehmers lag auf der Immobilienentwicklung und dem Sportverein.

Abgabenrechtliche Verpflichtungen hingegen vernachlässigte der Unternehmer. Er unterließ die richtige und vollständige Erfassung von erwirtschafteten

Gewinnen aus Verkäufen und Mieteinkünften, schob Geld zwischen den Gesellschaften hin und her und reichte Jahreserklärungen inhaltlich unrichtig, nicht fristgerecht bzw. teilweise gar nicht ein.

Bei allen Gesellschaften fanden finanzstrafrechtliche Prüfungen gemäß § 99 Abs 2 FinStrG statt, welche ein Mehrergebnis in Höhe von rund EUR 1,2 Millionen ergaben. Bis zur mündlichen Verhandlung konnten davon bereits knapp 70% eingebracht werden.

Trotz seines untauglichen Versuchs, die Verantwortung auf die steuerliche Vertretung zu überwälzen, wurde der Unternehmer schlussendlich vom Schöffensenat wegen Abgabenhinterziehung verurteilt und eine Geldstrafe in Höhe von EUR 450.000,00 verhängt.

2.2.4. Vortäuschung von Geschäftstätigkeit

Ein Unternehmer, der als Geschäftsführer und Alleingesellschafter mehrerer Firmen in Österreich sowie einer weiteren Firma im Ausland tätig war, wurde rechtskräftig verurteilt. Gegen ihn bestand der Verdacht, dass er Aufwendungen und Leistungen eines ausländischen Unternehmens sowie weiterer Firmen vortäuschte, Schein- und Deckungsrechnungen ausstellte und diese als Betriebsausgaben verbuchte, obwohl keine tatsächlichen Leistungen erbracht wurden. Zudem soll er private Ausgaben in die Geschäftsbücher aufgenommen und Schwarzlöhne ausgezahlt haben.

Im Zuge der Ermittlungen wurden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, darunter Hausdurchsuchungen, Kontoöffnungen, Zeugeneinvernahmen und Betriebsprüfungen in Österreich sowie Ermittlungen über internationale Rechtshilfe in der 3 Europäischen Mitgliedsstaaten.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde der Unternehmer in Österreich verurteilt. Die Ermittlungen deckten ein komplexes System auf, das unter anderem auf die Nutzung ausländischer Firmenadressen zur Verschleierung der tatsächlichen Geschäftstätigkeiten abzielte. Die Schadenshöhe von insgesamt EUR 1.323.580,00 musste zusätzlich zum Strafbetrag zurückbezahlt werden.

2.2.5. Ein Verstoß kommt selten allein

Auslösender Moment für diese erfolgreiche Aktion des Amts für Betrugsbekämpfung war eine ausführliche Anzeige über die Whistle-Blower-Plattform der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Aus dem gesamten Strauß an illegalen Methoden bediente sich laut den Ermittlungsergebnissen der Finanzpolizei ein Unternehmen für Arbeitskräfteüberlassung in Wien. Allein der Versuch einer übersichtlichen Darstellung des gesamten Falles gestaltet sich sehr schwierig. Nachdem nicht einmal die Geschäftsführerin wusste, wo und bei welchen Sub-Unternehmen die 126 Mitarbeitenden verteilt waren und sich unterschiedliche Zeiterfassungssysteme in Verwendung befanden war die Erkenntnis für die Ermittler wenig verwunderlich, dass den rund 32.000 Stunden aus Arbeitsaufzeichnungen nur „angemeldete“ 19.000 Stunden gegenüberstanden.

Die Suche nach der Spur des (Schwarz)Geldes für die Auszahlung der Mehrleistungen führte wieder einmal zu bereits amtsbekannten und auf der BMF-Scheinunternehmensdatenbank veröffentlichten Subunternehmen. Ein Abgleich aller von diesen verschiedenen Firmen ausgestellten Rechnungen ergab auffällig gleiche, nichts aussagende Leistungsbeschreibungen. Aufgrund mehrerer Details auf den Rechnungen konnte auch erhoben werden, dass diese aus einer einzigen Vorlage stammen, wobei auch der zu dem Zeitpunkt neue Tatbestand des § 51b FinStrG (Vortäuschen von Geschäftsvorgängen durch Scheinrechnungen) verwirklicht wurde.

Alle diese Transportunternehmen haben gemeinsam, dass sie im Leistungszeitraum der gestellten Ausgangsrechnungen über keine oder lediglich einen geringfügig angemeldeten Dienstnehmer und teilweise nicht einmal über Fahrzeuge verfügten.

In Summe bedeuteten die Ergebnisse dieser Whistle-Blower-Anzeige eine nachgewiesene Schwarzgeldsumme in Höhe von rund EUR 330.000 und Strafanträge in Bezug auf die Arbeitskräfteüberlassung ohne entsprechende Gewerbeberechtigung iSd GewO, das Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen iSd AZG und Anmeldeverstöße bei insgesamt 23 Dienstnehmern im Sinne des ASVG.

Darüber hinaus erfolgen Prüfungen der finanzstrafbehördlichen Tatbestände der Abgabenhinterziehung der Lohnabgaben, der Gewinnverkürzung durch Zahlung von Scheinrechnungen an drei rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmen auf Grundlage des neuen Tatbestandes der Finanzordnungswidrigkeit iSd § 51b FinStrG.

2.3. Illegales Glücksspiel

2.3.1. Ämterübergreifende Aktion gegen einen unbelehrbaren Wiederholungs-täter

Eine bereits wegen illegalen Glücksspiels und Steuerhinterziehung verurteilte Person wurde in diesem Geschäftsfeld wieder aktiv und rückte mit den illegalen Aktivitäten wieder in den Fokus der Behörden. Ausgehend von Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes (Soko Glücksspiel) wurden gemeinsame Ermittlungen mit dem ABB, Bereiche Steuerfahndung und Finanzpolizei, eingeleitet wegen des Verdachts, dass erneut illegales Glücksspiel in Wien und Niederösterreich in größeren Stil betrieben werden soll.

Die Verdachtslage wurde in Folge durch Steuerfahndung der WKStA angezeigt. Die weiteren Ermittlungen wurden jedoch durch den Täter erschwert, indem er seinen Aufenthaltsort verschleierte und sich der Fahndung entziehen versuchte. Durch zielgerichtete kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen (Telefonüberwachung und Observationen) wurde eine Adresse ermittelt, die schließlich zu seiner Lokalisierung führte.

In Folge fanden Durchsuchungen an 15 Örtlichkeiten statt, darunter Lokale mit illegalem Glücksspiel. Wegen Waffenbesitzes des Täters waren auch Kräfte des Einsatzkommandos COBRA beteiligt. Der Verdächtige wurde aufgrund von Flucht- und Verdunkelungsgefahr festgenommen.

Die Auswertung der beschlagnahmten Daten offenbarte Umsätze, Gewinne und weitere involvierte Lokale. Nach drei Verhandlungstagen wurde der Beschuldigte im August 2024 zu einer Geldstrafe von EUR 960.000 und 12 Monaten Haft verurteilt, wovon 6 Monate bereits in U-Haft verbüßt wurden. Die restliche Haft kann durch gemeinnützige Arbeit ersetzt werden.

2.3.2. Wiederholte Glücksspielkontrollen im gesamten Bundesgebiet

Gut getarnte Lokale, von Kameras überwacht und oft nur mittels Zwangsöffnung unter Zuhilfenahme des EKO Cobra zu kontrollieren – so stellt sich eine „gewöhnliche“ Glücksspielkontrolle für die Finanzpolizei dar. Die Kameras überwachen die Außen- und Innenbereiche der Lokale und dienen dazu, einschreitende Organe frühzeitig zu erkennen, bzw. die Vorgehensweise bei Kontrollen auszuspähen.

Trotz dieser Maßnahmen wurden bei einer Kontrolle neun illegale Geräte beschlagnahmt. Als die Kontrollorgane der Finanzpolizei nur vier Tage später beim Vermieter des Lokales Nacherhebungen durchführen wollten, konnten sie beobachten, dass das Lokal durch eine Person verlassen wurde. Kurz entschlossen führten die Finanzpolizisten eine weitere Kontrolle durch und klopfen an die Eingangstüre. Sie wurden prompt von einer nicht angemeldeten "Reinigungskraft" eingelassen. Wiederum waren sechs Automaten in Betrieb und wurden beschlagnahmt. Bei der Öffnung eines Gerätes staunten die Ermittler nicht schlecht. Die Kontrolle dürfte an einem „gut laufenden Tag“ erfolgt sein. Im Innenleben des Apparates häufte sich das Papiergeld. Es wurden EUR 2.670,00 vorgefunden und eingezogen.

Wenn Geräte beschlagnahmt werden, müssen diese nach Rechtskraft der Einziehungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes auch vernichtet werden: Allein durch die Landespolizeidirektion Salzburg und die Finanzpolizei Salzburg-Stadt wurden im Jahr 2024 beispielsweise 170 illegale Glücksspielgeräte der Vernichtung zugeführt.

2.3.3. Glücksspiel und Drogen

Dass illegales Glücksspiel meist auch in Verbindung mit anderen Straftatbeständen steht, beweisen unter anderem von der Finanzpolizei Wien gemeinsam mit dem LKA Wien durchgeführte Kontrollen.

Nach einer gewaltsamen Öffnung der Türen der illegalen Glücksspiellokale mittels Spezialfräse wurden in den kameraüberwachten Räumlichkeiten 13 Glücksspielgeräte aufgefunden. Darüber hinaus wurden Heroin und Crystal Meth gefunden und sichergestellt, sowie eine wegen Einbruchsdiebstahl per Haftbefehl gesuchte Person angetroffen und verhaftet.

Durch das Auslesen der Gerätebuchhaltung konnten Nettogewinne für die Betreiber von bis zu EUR 15.000 pro Monat und pro illegalem Glücksspielgerät festgestellt werden. Die als Gewinne ausgeschütteten Beträge betrugen lediglich 10 Prozent des Gesamteinsatzes.

Gegen die Veranstalter wurden bei der zuständigen Behörde wegen des illegalen Glücksspiels zusätzlich Geldstrafen in Höhe von EUR 72.000 beantragt.

2.4. Branchenschwerpunkt Bau

2.4.1. Vorsätzliche Datensatzlöschungen zur Umsatzhinterziehung im Baugewerbe

Im Rahmen umfangreicher Ermittlungen gegen ein Bauunternehmen aus der Estrich-Verlegebranche wurde ein Fall von Steuerhinterziehung aufgedeckt. Ausgangspunkt war eine Hausdurchsuchung, bei der eine händisch geführte „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ gefunden wurde, die nicht in der offiziellen Buchhaltung erfasst war. Diese enthielt Beweise für „Schwarzeinkäufe“ von Sand und Schotter.

Aufgrund des Verdachts, dass auch unversteuerte Verkäufe an weitere Abnehmer stattgefunden hatten, wurden Hausdurchsuchungen beim Unternehmen und weiteren Verdächtigen durchgeführt. Die IT-Fahndung konnte nachweisen, dass die verwendete Software gezielt manipuliert wurde, um Datensätze zu löschen und somit Umsätze zu verschleiern. Innerhalb eines Jahres wurden über 1,1 Millionen Datensätze gelöscht, um bewusst Umsätze zu verschleiern und Steuern zu hinterziehen.

Die Steuerfahndung nutzte diese Erkenntnisse für eine umfassende Prüfung. Da nicht alle Daten wiederhergestellt werden konnten, mussten Teile der Besteuerungsgrundlagen für Materialverkäufe geschätzt werden. Es wurde festgestellt, dass der Geschäftsführer und Gesellschafter des Unternehmens die unversteuerten Einnahmen aus dem Betriebsvermögen entnahm und seinem Privatvermögen zuführte.

Der Beschuldigte zeigte sich geständig und kündigte an, den entstandenen Schaden in Höhe von rund EUR 325.000 vollständig wiedergutzumachen. Ihm

droht nun eine Geldstrafe von bis zu EUR 650.000, abhängig von der strafrechtlichen Bewertung. Die diesbezügliche Hauptverhandlung vor Gericht steht kurz bevor.

2.4.2. Schwarz Zahlungen in der Baubranche sind kein Kavaliersdelikt

Im Herbst 2024 wurde an 12 Hauptverhandlungstagen der bisher größte Prozess in Bezug auf die Anzahl mit 102 Angeklagten in der Geschichte des Innsbrucker Landesgerichts beendet.

Die Vorwürfe gegen den Ex-Geschäftsführer eines Bauunternehmens im Westen Österreichs wiegen schwer. Langjährige Abgabenhinterziehungen im Gesamtausmaß von rund EUR 3,45 Millionen, schwerer Betrug zum Nachteil der ÖGK mit einem Schadensbetrag von rund EUR 1,27 Millionen und Beweismittelfälschung werden ihm angelastet. Dazu kommen 100 aus allen Gesellschaftsschichten stammende „Häuslbauer“, die wegen der Beitragstäterschaft an den Abgabenhinterziehungen vor Gericht standen.

Umfangreiche Ermittlungen und konzentrierte Hausdurchsuchungen durch die Steuerfahndung ließen penibel geführte Schwarzgeldaufzeichnungen zu Tage treten und bewiesen, dass die „Häuslbauer“ für Teile der erbrachten Bauleistungen ohne entsprechende Rechnungslegung Barzahlungen an das Bauunternehmen bzw. den Geschäftsführer abgegolten hatten und diese Bargeldbeträge vom Bauunternehmen nicht versteuert worden sind.

Alle 100 vor dem Schöffengericht geständigen „Häuslbauer“ wurden wegen Beitragstäterschaft an den Abgabenhinterziehungen zu unbedingten Geldstrafen rechtskräftig verurteilt.

Der angeklagte Geschäftsführer war umfassend geständig und hatte sämtliche Abgabennachforderungen und Sozialversicherungsbeiträge in Millionenhöhe bereits vor der Hauptverhandlung entrichtet und übernahm auch die Verantwortung für das Bauunternehmen. Er wurde wegen der Abgabehinterziehung zu einer teilbedingten Geldstrafe von EUR 800.000, hinsichtlich des schweren Betruges zu einer bedingten Haftstrafe von 18 Monaten und zu einer Geldstrafe wegen der Beweismittelfälschung verurteilt. Über den zwischenzeitig in ein Nachfolgeunternehmen eingebrachten Verband wurde eine teilbedingte Verbandsgeldbuße von EUR 750.000 verhängt.

2.5. Branchenschwerpunkt Gastronomie und Tourismus

2.5.1. Internationale Vollstreckungsamtshilfe bei Wiederholungstäter aus der Gastronomie

Die Steuerfahndung im Amt für Betrugsbekämpfung konnte in Vorarlberg einen beachtlichen Erfolg gegen Betreiber eines Chinarestaurants erlangen.

Bereits im Jahre 2016 wurde auf Grund der Ermittlungen der Steuerfahndung wegen vorsätzlichen Abgabenhinterziehungen einer der jetzigen Geschäftsinhaber rechtskräftig verurteilt und bekam neuerlich Besuch durch die Steuerfahndung sowie weiterer Organisationseinheiten des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Im Rahmen des Vollzuges der angeordneten Zwangsmaßnahmen wurden auf Grund von abgabenrechtlichen Sicherstellungsaufträgen, erstellt durch die Steuerfahndung, einerseits bei österreichischen Bankinstituten rund EUR 83.000 und andererseits im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen in den Wohnräumlichkeiten der Beschuldigten rund EUR 26.000 gepfändet. Darüber hinaus wurde im Zuge einer Europäischen Vollstreckungsamtshilfe die Sicherstellung bei einem Litauischen Bankinstitut in Höhe von rund EUR 135.000 in die Wege geleitet.

2.5.2. Manipulierte Registrierkassensysteme - Registrierkassenprogrammierer verurteilt

Ein Wien etablierte Softwarevertreiber hatte im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung für Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik drei verschiedene Kassensoftwareprogramme an verschiedene chinesische Restaurants bzw deren Betreiber in ganz Österreich verkauft. Für die Verwendung der Softwareprodukte hatte er in seinem Namen eine Beschreibung in deutscher und chinesischer Sprache verfasst, weshalb sich diese Programme besonders bei seinen chinesischen Kunden großer Beliebtheit erfreute.

Die Organe des ABB, Bereich Steuerfahndung, führten anlassbezogen beim Softwarevertreiber H.X. in Wien Hausdurchsuchungen durch und stellten umfangreiches Datenbankmaterial von dessen Kunden sicher.

In diesem Datenmaterial waren Anschriften der Kunden sowie deren Daten-Backups enthalten. Die von IT Spezialisten durchgeführten Auswertungen des Datenmaterials ermöglichten es nicht nur die Kunden (sohin die unmittelbaren Täter der Abgabenverkürzungen) auszuforschen, sondern konnten auch die durchgeführten Umsatzverkürzungen mit den von ihm verfassten Gutachten verifiziert werden. Diese bildeten die valide Grundlage für eine Vielzahl daran anknüpfender Betriebsprüfungsfälle

Die IT-Spezialisten konnten den Nachweis führen, dass in den ersten beiden Softwareprodukten eine Programmdatei mit einer direkt aufrufbaren Verkürzungsroutine enthalten war, mit der als „bar“ erfasste Umsätze im Kassensystem nachträglich uneingeschränkt gelöscht werden konnten, sodass diese im regulären und dem buchhalterischen Rechenwerk zugrundeliegenden Datenbestand nicht mehr ersichtlich und nachvollziehbar waren. Denn zur Verschleierung der erfolgten Löschungen war eine Reorganisation der Datenbank hinsichtlich der fortlaufenden Nummern (Belegnummer und Orderidentifikation) möglich, sodass selbst bei einer Betriebsprüfung durch die Abgabenbehörden keine Auffälligkeiten ersichtlich waren.

Mit dem dritten Kassenprogramm (bereits Zeitraum der RKSv) konnte mit der Funktion „Trinkgeld“ der erwirtschaftete Umsatz nicht in der Verkaufstabelle gespeichert, sondern als „vermeintliches“ Trinkgeld mit 10% des tatsächlichen Umsatzes in eine spezielle Tabelle übertragen werden.

Durch zielgerichtete Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen gelang in weiterer Folge bei 24 Restaurantbetrieben der Nachweis, dass diese die Programme für ihre Abgabenhinterziehungen und den Abgabebetrag benutzt hatten. Dies wurde der WKStA entsprechend angezeigt.

Die dadurch verursachte hohe Schadenssumme von rund EUR 12,6 Millionen zu Lasten der Republik Österreich konnte solcherart nachgefordert und zum

überwiegenden Teil auch einbringlich gemacht werden. Die Restaurantbetreiber wurden allesamt von den Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden.

Ende März 2025 fand nun dieses spektakuläre Finanzstrafverfahren auch gegen den Beitragstäter beim Landesgericht für Strafsachen Wien sein Ende. Der Softwarevertreiber wurde wegen der Beitragstäterschaft wegen Programmierung manipulativer Registrierkassensysteme mit dem Ziel der Steuerhinterziehung wegen des Verbrechens des Abgabebetuges seiner Kunden zu einer Geldstrafe iHv EUR 2 Millionen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren rechtskräftig verurteilt.

Dieser große Erfolg ist zurückzuführen auf die übergreifende, intensive Zusammenarbeit der Spezialisten der Finanzverwaltung mit den Staatsanwaltschaften.

2.5.3. Wintersportveranstaltungen und Wintertourismus

Im Verlauf verschiedener Einsätze in diesem Bereich wurden im Westen Österreichs 57 Betriebe und 404 Dienstnehmer kontrolliert, wobei 183 Übertretungen an die Bezirksverwaltungsbehörden angezeigt wurden. Besonders auffällig war die hohe Anzahl an Anzeigen betreffend ASVG was bedeutet, dass jeder fünfte Dienstnehmer nicht ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Außerdem wurden 70 Anzeigen nach dem LSD-BG fällig. Diese betreffen Betriebe, die ihre Dienstnehmer nach Österreich entsenden.

Die im Zuge der Kontrollen durchgeführten Steueraufsichtsmaßnahmen ergaben auch zahlreiche Registrierkassenverstöße – so wurden bei jeden vierten kontrollierten Unternehmen Unregelmäßigkeiten festgestellt. Außerdem wurden rund EUR 20.000,00 an Steuerrückständen direkt vor Ort gepfändet.

2.5.4. Konzertveranstaltung spielt alle – verbotenen - Stücke

Bei einem durch einen ausländischen Veranstalter organisierten Musikfest in Salzburg wurden diverse Subunternehmen, hauptsächlich aus den Bereichen Gastronomie, Catering und Security beauftragt und eingesetzt. Die Gäste wurden durch Kellner mit Speisen und Getränken bewirtschaftet, auch wurde eigens eine Grillstation betrieben, bei der regionale Spezialitäten zubereitet

wurden. Der Einsatz, durchgeführt durch Finanzpolizei und Landespolizeidirektion Salzburg, ergab bei der Kontrolle von 45 Beschäftigten 28 Verwaltungsübertretungen.

Feststellungen wurden nach Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz getroffen. Ebenfalls wurde die Nichteinhaltung von Bestimmungen nach der Bundesabgabenordnung und Finanzordnungswidrigkeiten nach dem Finanzstrafgesetz festgestellt. Durch die Polizei wurden zwei Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes festgestellt und Sicherheitsleistungen eingehoben. Die durch die Finanzpolizei eingebrachten Strafanträge und Anzeigen bei den zuständigen Behörden belaufen sich aus diesem Einsatz auf rund EUR 45.000 an beantragten Strafsummen.

2.6. Branchenschwerpunkt Security

2.6.1. Diplomatische Grenzen

Ein bereits aus anderen Kontrollen einschlägig bekanntes Unternehmen aus der Branche Objekt- und Personenschutz wurde in anonymen Anzeigen bezichtigt, unter anderem einerseits Schwarzarbeiter für Objekt- und Personenschutz Tätigkeiten in Botschaften zu beschäftigen und andererseits, unter dem Schutz der Immunität, Drogen in diesen Botschaften aufzubewahren, um diese bei Veranstaltungen und Festivals an Kunden zu verkaufen. Die Finanzpolizei nahm unverzüglich mit dem Landesverfassungsschutz Wien und in weiterer Folge mit dem zuständigen Außenministerium Kontakt auf, da Kontrollen durch österreichische Behörden auf Botschaftsgelände ausschließlich mit Einverständnis des Gaststaates auf dessen Gelände erfolgen dürfen. Trotz mehrfacher Urgezen wurde der Finanzpolizei keine Genehmigung für deren Kontrolltätigkeit auf Gelände der betroffenen Botschaften erteilt.

Ungeachtet dessen wurden auf Grundlage gefundener Verbindungen zu bereits rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge hinzugezogen und die Ermittlungsleitung durch die Finanzstrafbehörde des Amtes für Betrugsbekämpfung übernommen. Es besteht der Verdacht der Abgabenhinterziehung bzw. des Abgabebetuges

nach dem Finanzstrafgesetz. Unter Leitung der Finanzstrafbehörde führt die Finanzpolizei in Einklang mit dem PLB die weiteren Ermittlungen durch.

2.6.2. Kontrolle bei Großkonzert lässt Betrugsnetzwerk auffliegen

Kontrollmaßnahmen bei Security-Mitarbeitern eines Großkonzerts führten zur Aufdeckung eines Betrugsnetzwerkes, welches mittels Einschaltung von 11 Sub-Firmen und 7 Sub-Sub-Firmen gegen zahlreiche Gesetze verstieß. Die eingesetzten Security-Mitarbeiter wussten nicht einmal für welche Firma sie tätig waren.

Die herausforderndste Tätigkeit dieser Kontrolle war daher die Nachbearbeitung: die Ermittlungen ergaben unter anderem, dass der eingetragene Firmensitz der Firma aus einem leeren Büro in Wien bestand. Jedoch wurde dieses Büro nicht von dieser Firma, sondern von einer bereits amtswegig gelöschten und rechtskräftig geltenden Scheinfirma angemietet. Obwohl diese Scheinfirma bereits im Jahr davor als Scheinunternehmen galt, konnten von den Kontrollorganen der Finanzpolizei beim Konzert drei Dienstnehmer vernommen werden, die angaben, bei dieser Firma beschäftigt zu sein. Alle betroffenen Dienstnehmer wurden schlussendlich dem Auftrag gebenden Unternehmen angerechnet, und es konnten insgesamt 72 Verstöße nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) angezeigt werden.

Die interne und auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einheiten führte außerdem zur Feststellung, dass der wahre Firmenmacht-haber Geldtransaktionen vom Konto des bereits rechtskräftigen Scheinunternehmens in Summe knapp EUR 170.000 auf sein eigenes Konto durchführte. Mit Bescheid (sog. Freezingbescheid) der Finanzpolizei wurde sein Konto daraufhin für Ausgangszahlungen gesperrt und das noch auf dem Konto vorhandene Geld in der Höhe von EUR 65.000, welches offenbar durch Verkürzungen der Abgaben hinterzogen wurde, mittels Sicherstellungsauftrag gepfändet.

Bezüglich der kontrollierten Gastronomiebetriebe sind die Ermittlungen, ebenso wie bei einigen anderen Securityfirmen aufgrund weiterer Ungereimtheiten noch am Laufen.

2.7. Weitere Betrugsfälle und Kontrollschwerpunkte

2.7.1. Gewerbliche Tierzucht in Millionenhöhe

Ein seit 1994 bestehender Familienbetrieb, geführt von zwei Eheleuten und deren Tochter, geriet wegen Verdachts auf Steuerhinterziehung ins Visier der Behörden. Der Betrieb züchtet Rassehunde sowie Rassekatzen und bietet zusätzlich Hundebetreuung an. Die gezüchteten Tiere werden auch ins Ausland verkauft.

Im Januar 2020 ging eine anonyme Anzeige ein, in der behauptet wurde, der Betrieb zahle keine Steuern auf die Hundezucht. Die Betreiber erklärten zunächst, die Einnahmen seien durch die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung abgedeckt, hatten jedoch über Jahre hinweg keine Steuererklärungen eingereicht. Die Finanzverwaltung stellte klar, dass die Hundezucht eine gewerbliche Tätigkeit ist, die gesondert versteuert werden muss.

Ermittlungen der Steuerfahndung zeigten, dass die Einnahmen weit höher waren als angegeben. Zwischen 2014 und 2024 sollen laut Angaben der Betreiber 605 Welpen verkauft worden sein, mit einem Umsatz von 733.000 Euro. Tatsächlich wurden jedoch 1.038 Welpen verkauft, wobei für etwa die Hälfte keine Dokumente vorgelegt werden konnten. Der tatsächliche Umsatz lag bei über EUR 1,27 Millionen.

Auch Einnahmen aus der Decktaxe sowie aus der Hundebetreuung blieben unversteuert. Letztere sollte laut den Betreibern ausschließlich durch Tauschgeschäfte, etwa gegen Speck, abgewickelt worden sein. Zudem fanden die Ermittler Hinweise auf Schwarzgeschäfte bei Tierarztkosten. Insgesamt wurden Einnahmen von rund EUR 1,42 Millionen festgestellt, die überwiegend nicht versteuert wurden.

Der Fall zeigt die Bedeutung korrekter steuerlicher Erfassung, auch bei kleineren Familienbetrieben. Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden zur strafrechtlichen Verfolgung weitergeleitet.

2.7.2. Behördenübergreifende Verkehrskontrollen

Gemeinsam mit dem Zollamt und den Landesverkehrsabteilungen führt die Finanzpolizei Verkehrskontrollen durch. Dabei werden seitens des ABB regelmäßig Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Sozialversicherungsgesetz und Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz festgestellt.

Bei einer Kontrolle im Dezember wurden beispielsweise insgesamt 47 Betriebe mit 60 Dienstnehmern kontrolliert. Dabei wurden 8 Übertretungen festgestellt: 3 Personen wurden beschäftigt, ohne dass sie eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz hatten, 3 Personen waren nicht einmal zur Sozialversicherung angemeldet. Diese Übertretungen wurden an die Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt. Zudem wurden 2 Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz festgestellt, da ein ausländischer Betrieb keine Nachweise der ordnungsgemäßen Entsendung nach Österreich vorlegen konnte.

In Summe wurden Verwaltungsstrafen in Höhe von rund EUR 10.000 von der Finanzpolizei beantragt. Außerdem wurden bei 12 Betrieben vollstreckbare Steuerrückstände mit einer Gesamthöhe von über EUR 460.000 festgestellt. Diese werden nun von der Finanzpolizei mithilfe von Forderungspfändungen bei den Auftraggebern eingebracht.

Die behördenübergreifenden Aktionen sorgen für eine effiziente Abwicklung von Kontrollen, die Sicherung von Arbeitnehmerrechten und die Sicherheit im Straßenverkehr.

2.7.3. Versteuerung illegaler Einnahmen

Ein ehemaliger Stadtangestellter hatte über Jahre hinweg rund EUR 1,7 Millionen aus seinem Dienstverhältnis veruntreut und war dafür zu vier Jahren unbedingter Haft verurteilt worden.

Nach Abschluss dieses Falls würde ein Laie auf den ersten Blick wohl kaum ein darauffolgendes Finanzstrafverfahren vermuten, doch kurz darauf stand der Mann erneut vor Gericht. Der Grund: Er hatte das veruntreute Geld nicht versteuert.

„Wer sich am Gesetz vorbei ein Einkommen verschafft, begeht auch ein Finanzstrafdelikt“, argumentierte die Staatsanwältin. Die Schöffen sahen das ähnlich. Der Angeklagte wurde zusätzlich zu der Verurteilung wegen Veruntreuung wegen Abgabenhinterziehung zu einer Geldstrafe von EUR 150.000 oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Grundsätzlich hätte der Mann die Pflicht gehabt, die strafbestimmenden Beträge in seiner Steuererklärung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu deklarieren. Dem Finanzamt ist es egal, ob der Verdienst als “verpönt” gilt oder gar gänzlich verboten ist, denn Einkünfte ganz gleich welcher Herkunft, sowie das veruntreute Zusatzeinkommen in diesem speziellen Fall, bleiben letztlich der Einkommenssteuer zu unterwerfen, selbst wenn diese illegal verdient wurden.

2.7.4. Die Suche nach dem Strohmännchen

Langjährige Abzocke illegaler Prostituierten, Stromdiebstahl in sechsstelliger Euro-Höhe mangels Energieliefervertrag, Mietbetrug und in den Aufgabenbereich des ABB fallender Abgabenhinterziehung, sowie diverse Verstöße gegen das ASVG. Für all das wollte der mutmaßlich deutsche Betreiber des Rotlichtetablissemments, der an der Lokaladresse auch seinen Hauptwohnsitz gemeldet hatte, nicht verantwortlich sein und schob die Verantwortung für den Betrieb einem seit 2018 nie gesichteten ungarischen Strohmännchen zu.

Das Räumungsverfahren wegen der nicht entrichteten Mieten läuft, eine Anzeige des Energielieferanten wegen Verdachts der Energieentziehung gemäß § 132 StGB und diverse verwaltungsstrafrechtliche Anzeigen durch die Finanzpolizei wurden eingebracht und auch vom Finanzamt wird der Unternehmer trotz aller Ausflüchte noch hören, indem Betriebsprüfungen eingeleitet wurden.

2.7.5. So wird (k)ein Schuh daraus: Malversationen im Sneakerhandel

Eine Geldwäscheverdachtsmeldung mit gut konkretisiertem Sachverhalt eines Bankinstituts an das Bundesministerium für Finanzen ließ darauf schließen, dass fragliche Geldtransaktionen ihren Ursprung in einem systematischen und groß angelegten, aber nicht den steuerlichen Regeln entsprechenden Handel hatten.

Um die Möglichkeit zu verhindern, mittels Selbstanzeige einer Finanzstrafe zu entgehen, ordnete die Finanzstrafbehörde Prüfungen nach § 99 FinStrG an. Im Zuge dieser Ermittlungen konnte den über ein umfangreiches steuerliches Wissen verfügenden Beschuldigten eindeutig ihre Malversationen nachgewiesen werden. So wurden etwa beim Einkauf der Sneakers nicht nur diverse Sicherheitsvorkehrungen in den Online-Stores bewusst umgangen und dabei Fake-Konten unter Verwendung von Aliasnamen erstellt, um die Unternehmereigenschaft zu verschleiern, sondern zur Abwicklung der zahlreichen Geschäfte auch mehrere Bank- und Paypalkonten verwendet.

Die beiden Beschuldigten wurden zu je EUR 32.000 Geldstrafe und je 2 Monate Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. Die erhöhte Mitwirkung (Offenlegung), geständige Verantwortung, Unbescholtenheit und volle Schadensgutmachung waren gewichtige Milderungsgründe.

2.7.6. Unmittelbare Täterschaft eines Bilanzbuchhalters

Das Ausführen von Tätigkeiten, zu denen der Bilanzbuchhalter nicht berechtigt war. Unterlassene unterjährige (Umsatzsteuer) Meldungen, das Ignorieren von Erinnerungsschreiben der Finanzbehörde, keine Kontrollsysteme und fehlendes 4-Augen-Prinzip.

Dazu ein vom Bilanzbuchhalter vertretener Unternehmer, dessen erklärte Umsätze bei weitem nicht der gelebten Geschäftspraxis entsprechen konnten, und die in Summe zu einer festgestellten Steuerhinterziehung von EUR 325.000 führten. Das alles führte zu einer Verurteilung des Buchhalters als unmittelbaren Täter gemäß § 33 Abs 1 FinStrG. Das Gericht hielt die Verhängung einer Geldstrafe von EUR 120.000 sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Monaten trotz Vorliegens mildernder Strafbemessungsgründe für Tat und Schuld angemessen. Der Steuerpflichtige selbst wurde für sein Verhalten der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung iSd § 34 FinStrG zu EUR 50.000 Geldstrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen verurteilt

2.7.7. Späte Reue eines Nicht-Terroristen wegen Steuerhinterziehung

Im Zuge einer Hausdurchsuchung des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, unter anderem wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung, wurden mehrere Datenträger sichergestellt, so auch das Mobiltelefon der/des Beschuldigten. Auch die Kontobewegungen wurden im

Zuge dessen ausgewertet und Bar-Eigenerläge in dreistelliger Anzahl, sowie Überweisungen, die auf eine unternehmerische Tätigkeit hinweisen, festgestellt. Daraufhin wurden Ermittlungen des Bereichs Finanzstrafsachen im ABB gestartet.

Beim Abgleich mit den Daten des Mobiltelefons wurde festgestellt, dass die Einnahmen von Kleidungsbazaren, von Verkäufen via einem Onlineshop auf Social-Media, sowie der Abhaltung von Vorträgen im Rahmen von Unterrichtseinheiten stammten. Fotos, als auch die Verwendungszwecke der Überweisungen haben diesen Verdacht bestätigt und den anfänglichen Verdacht der Terrorismusfinanzierung platzen lassen.

Da der gesamte Auftritt online sehr professionell und eindeutig auf nachhaltige unternehmerische Tätigkeit hin gestaltet war, eine Gewerbeberechtigung jedoch fehlte und sämtliche Einnahmen und Umsätze bis dahin keine Aufnahme in die Steuererklärungen gefunden hatten, wurde der Verdächtige zur Einvernahme vorgeladen. Diese führte zu einem vollumfänglichen Geständnis und zur Einreichung korrekter Steuererklärungen, auch das Gewerbe wurde bereits angemeldet. Die verhängte Finanzstrafe wurde sofort vollständig entrichtet.

2.7.8. Gold statt Geld

Eine Selbstanzeige führte das Amt für Betrugsbekämpfung auf die Spur eines verdächtigen Immobilienverkaufs. Die tatsächlich erhaltene Verkaufssumme war laut Ermittlungsergebnissen der daraufhin angeordneten Betriebsprüfung deutlich höher als jene, die in den Geschäftsbüchern Niederschlag fand. Es flossen für die Immobilie rund EUR 1,5 Mio, was eine Steuerhinterziehung von annähernd EUR 200.000 bedeutete. Laut weiteren Ermittlungsergebnissen des Amtes für Betrugsbekämpfung ließ sich der Unternehmer unmittelbar vor der Unterzeichnung des offiziellen Kaufvertrages zusätzlich zum vereinbarten Verkaufspreis Bargeld in Höhe von EUR 200.000 und sechs Goldbarren zu je 500 Gramm vom Käufer übergeben, um die Steuerbehörden zu täuschen.

Auf Grund der eindeutigen Feststellungen zeigte sich der Mann zu seinen Taten geständig. Der Unternehmer wurde am Landesgericht Salzburg wegen der Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von EUR 95.000 verurteilt. Zusätzlich wurde eine Geldbuße von EUR 38.000 gegen sein Unternehmen verhängt. Das

Urteil ist rechtskräftig und der entstandene Schaden sowie die verhängten Geldstrafen wurden bereits beglichen.

2.7.9. Illegale Goldtransaktionen

Eine in diesem Fall ergebnislose Routinekontrolle wegen illegaler Beschäftigung von Personen in einem Schmuckgeschäft in Wien führte dennoch zu einer überraschenden Wendung.

Beim Betreten des Verkaufslokals durch die Kontrollorgane des ABB wurde von den im Lokal befindlichen Personen versucht, Plastikboxen zu verstecken. Da am Abgabekonto des Unternehmens ein nicht unerheblicher, bereits in Vollstreckung befindlicher Betrag aufschien, wurde der anwesende Geschäftsführer darüber informiert, dass dieser Betrag sofort zu bezahlen ist. Ansonsten müsse Gold aus dem Geschäft gepfändet werden, um die Steuerrückstände zu begleichen. Der Geschäftsführer äußerte vehement sein Unverständnis und versuchte mit Ausflüchten die Einbringungsmaßnahmen abzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt konnten die zuvor gesehenen Plastikboxen hinter dem Verkaufspult am Boden stehend vorgefunden werden und wurden zur Sicherung der Einbringung von den Finanzpolizisten an sich genommen.

Daraufhin beglich der Geschäftsführer augenblicklich den gesamten offenen Abgabenrückstand in Höhe von über EUR 35.000 per Banküberweisung. Der plötzliche Gesinnungswechsel erklärte sich den Finanzpolizisten, als sie die sich in den Plastikboxen befindlichen Schmuckstücke genauer begutachteten. Keines davon war mit einer Punzierung versehen. Auf Nachfrage erklärte der Geschäftsführer, dass er die Schmuckstücke, die in seinem Geschäft verkauft werden, in der Türkei kaufe. Da sich der Verdacht ergab, dass das Gold nach Österreich geschmuggelt sein könnte, nahmen die Finanzpolizisten Kontakt mit der Zollfahndung auf. Nach Schilderung des Sachverhalts kam diese zum Einsatzort und übernahm die Amtshandlung. In weiterer Folge wurden durch die Zollfahndung ca. 200 Schmuckstücke mit einem Gesamtgewicht von ca. 2,6 kg Gold beschlagnahmt.

3. Statistische Informationen

3.1. Tätigkeitsbericht 2024

3.1.1. Außendienstmaßnahmen

abgabenrechtliche Fahndungs- und Prüfungsmaßnahmen, sowie Risikoanalysen	430
--	-----

Zwangsmaßnahmen

Hausdurchsuchungen	148
Telefonüberwachungen	9
Kontoöffnungen	238
Sicherstellungen	4
sichergestelltes Datenvolumen (Terrabyte)	159,6

ordnungspolitische Kontrollen	26.183
Anzahl kontrollierter Arbeitnehmer	53.553
Anzeigen nach ASVG, AÜG, AIVG, AVRAG, AusIBG, LSD-BG	7.799
Glücksspielkontrollen	161
beschlagnahmte Glücksspielgeräte	186

rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmen	195
---	-----

3.1.2. Finanzstrafrechtliche Maßnahmen

Erstbeurteilungen zur Feststellung des Vorliegens eines finanzstrafrechtlichen Tatbestandes	34.158
Erledigte Strafverfahren verwaltungsbehördlich	5.582
Erledigte Strafverfahren gerichtlich	477

Erledigte Vollzugsfälle (Einbringung der verhängten Geldstrafen bzw. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen)	2.965
Anzahl an Einbringungsmaßnahmen im Außendienst	914

3.1.3. Auszug monetärer Ergebnisse

Verhängte Finanzstrafen verwaltungsbehördlich und gerichtlich	30.431.657 €
Mehrergebnisse aus Abgabenverkürzungen durch Steuerfahndung	32.543.756 €
Beantragte Geldstrafen nach ASVG, AÜG, AIVG, AusIBG, LSD-BG	17.576.260 €
Beantragte Geldstrafen GSP	1.897.000 €
Internationale Vollstreckungsamtshilfe	13.000.000 €
eingebraachte Abgaben (Forderungspfändungen und Sicherstellungen) durch Maßnahmen der Finanzpolizei	10.043.864 €
eingebraachte Geldstrafen aus Finanzvergehen durch Maßnahmen der Finanzpolizei	1.913.805 €

3.1.4. Auszug Arbeitsanfall

Eingelangte Anzeigen	10.598
Eingelangte Selbstanzeigen	8.811

Eingelangte Fälle CLO	7.701
Eingelangte Fälle ICFI	262
Eingelangte Fälle Eurofisc-Geldwäsche	882

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Redaktion Amt für Betrugsbekämpfung

Gesamtumsetzung: Geschäftsstelle Amt für Betrugsbekämpfung

Druck:

ORT, 2025. Stand:

Version:

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)